

bildung formulierte Modell der Ärztekammern für das freiwillige Fortbildungszertifikat, dass die freie Selbstbestimmung des einzelnen Arztes in der Auswahl von Fortbildungsveranstaltungen erhalten bleiben muss. Bei der Auswahl der Fortbildungsveranstaltungen sollten daher sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre Themen berücksichtigt werden, wobei die wesentlichen Anteile des Faches abgedeckt werden.

Voraussetzung für die Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung ist, dass die Fortbildungsinhalte mit den Empfehlungen der Ärztekammern zur Durchführung von ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen übereinstimmen, den Vorgaben der Berufsordnung sowie dem aktuellen medizinischen Kenntnisstand entsprechen, medizinisch-fachliche Themen vermitteln und frei von wirtschaftlichen Interessen sind.

uma/BÄK-GROUND

BERUFSORDNUNG

Unabhängigkeit des Arztes wahren

Neue Regelungen in der (Muster-)Berufsordnung zur Zusammenarbeit mit der Industrie

von **Horst Schumacher**

Die auch von der Ärzteschaft für notwendig gehaltene Kooperation mit Industrieunternehmen sei so zu gestalten, „dass die Unabhängigkeit des Arztes jederzeit gewahrt ist und gleichzeitig eine angemessene Kooperation möglich ist.“ Das sagte der Vorsitzende der Berufsordnungsgremien der Bundesärztekammer, der westfälische Kammerpräsident Professor Dr. Ingo Flenker, vor den Ärztetagsdelegierten in Köln. Die Vorschriften der geltenden (Muster-) Berufsordnung (MBO) zu diesem Thema waren nach seinen Worten zu konkretisieren und klarer zu fassen.

Nach den Beschlüssen des Ärztetages ist in der MBO nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass bei der Zusammenarbeit von Ärzten und Dritten das Patientenwohl oberster Grundsatz der ärztlichen Tätigkeit ist (§ 30, Absatz 2). Nach § 32 darf nicht der Eindruck entstehen, dass die unabhängige ärztliche Entscheidung beeinflusst wird. Künftig sollen daher auch Zuwendungen an Dritte, etwa Familienangehörige oder Mitar-

beiter eines Arztes, als berufswidrig gelten. Erlaubt sind lediglich kleine Werbegeschenke von geringem Wert im Rahmen des sozial Üblichen.

Kooperation mit der Industrie

Die Zusammenarbeit von Ärzten mit Arznei-, Heil- und Hilfsmittel-Herstellern regelt § 33 der MBO. Danach müssen sich Leistungen und Gegenleistungen entsprechen (Äquivalenzprinzip), „wertlose“ Leistungen dürfen nicht honoriert werden. Angemessene Honorare für Referenten dagegen sind erlaubt. Dasselbe gilt für die Zusammenarbeit zum Beispiel bei Anwendungsbeobachtungen

oder klinischen Studien, wenn das Äquivalenzprinzip beachtet wird und Verträge schriftlich abgeschlossen (Dokumentation) sowie den Ärztekammern vorgelegt werden (Transparenzgrundsatz). Ein weiteres wichtiges Prinzip der MBO ist die Trennung von Beschaffungsentscheidung und Zuwendungsempfang.

Fortbildungs-Sponsoring

Erstmals regelt die (Muster-)Berufsordnung die Voraussetzungen für individuelles Fortbildungs-Sponsoring (§ 33, Absatz 4). So ist künftig „die Annahme eines geldwerten Vorteils in angemessener Höhe für die Teilnahme an wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen“ ausdrücklich erlaubt. Diese Zuwendun-



Professor Dr. Ingo Flenker erläuterte als Vorsitzender der Berufsordnungsgremien der Bundesärztekammer die Änderungen der (Muster-)Berufsordnung.
Foto: ÄKWL

gen dürfen aber nicht über angemessene Reisekosten und Tagungsgebühren hinausgehen. Verboten sind überhöhte Reisekosten und Zuschüsse für Begleitpersonen oder ein Rahmenprogramm. Auch darf die Fortbildung nicht durch Freizeit überlagert werden. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Veranstaltungen in bekannten Urlaubsorten stattfinden und dabei der Urlaub im Vordergrund steht. Entsprechendes gilt für Informationsveranstaltungen von Herstellern. „Es geht dabei nicht darum, etwa Reisen an attraktive Ziele zu legalisieren, sondern es geht darum, es zuzulassen, dass Aufwendungen für wissenschaftlich anspruchsvolle Fortbildung von Dritten gesponsert werden können“, versicherte Flenker.

Rechtsverbindlich

für Ärztinnen und Ärzte im Landesteil Nordrhein werden die Änderungen der (Muster-)Berufsordnung erst, wenn sie in die Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte eingearbeitet, von der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein beschlossen, von der Rechtsaufsicht genehmigt und amtlich bekannt gemacht worden sind. Die einzelnen Kammern haben auf der Basis des Landesrechts (in Nordrhein: Heilberufsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) die Aufgabe, eine eigene Berufsordnung zu beschließen. Um weitgehend einheitliche Regelungen in ganz Deutschland zu erreichen, hat die Bundesärztekammer in § 2 ihrer Satzung die Aufgabe übernommen, „auf eine möglichst einheitliche Regelung der ärztlichen Berufspflichten und der Grundsätze für die ärztliche Tätigkeit auf allen Gebieten hinzuwirken“. Diesem Auftrag kommt sie durch die von ihrer Hauptversammlung, dem Deutschen Ärztetag, zu verabschiedende (Muster-)Berufsordnung nach.